

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung
für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule
der Gemeinde Anzing
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)
vom 05. August 2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Anzing folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Anzing erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 sowie der Kostenersatz im Sinne von § 5 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen diese Gebühren und Kostenersätze jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 und sowie der Kostenersatz im Sinne des § 5 dieser Satzung entstehen für 12 Monate unabhängig davon, ob das Kind an einer Ferienbetreuung teilnimmt oder nicht.
- (3) Die Gebühren und Kostenersätze nach § 4 Abs.1 sowie der Kostenersatz im Sinne des § 5 werden jeweils am vierten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Kostenersätze nach den §§ 6 und 7 werden im Nachhinein am 15. des Folgemonats fällig.
- (4) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich. Für ausreichend Kontodeckung ist zu sorgen. Kosten für eventuelle Rücklastschriften sind vom Gebührensschuldner zu ersetzen.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren/ Kostenersätze**

**§ 4
Gebührensatz, Geschwisterermäßigung**

(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch der Mittagsbetreuung betragen für das jeweils erste Kind einer Familie

**bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr
und einer Teilnahme von jeweils**

2 Tagen pro Woche	34,-- €,
3 Tagen pro Woche	44,-- €,
4 Tagen pro Woche	54,-- €,
5 Tagen pro Woche	64,-- €,

**bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr
einer Teilnahme von jeweils**

2 Tagen pro Woche	44,-- €
3 Tagen pro Woche	54,-- €,
4 Tagen pro Woche	64,-- €,
5 Tagen pro Woche	74,-- €.

(2) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 20. v. H. für das ältere Kind. Bei einem Besuch der Mittagsbetreuung von mehr als zwei Kindern aus einer Familie ermäßigt sich die Gebühr für das jeweils älteste Kind um weitere 20 v. H. pro weiteres angemeldetes Kind (z. B. 3 Kinder = 40 v.H. Ermäßigung).

**§ 5
Kostenersatz für Getränke und Anschaffungen**

Für Getränke und kleinere Anschaffungen (z. B. Bastelbedarf und Spielsachen) werden pro angemeldetem Tag und Kind 0,50 € berechnet.

**§ 6
Kostenersatz für Mittagsverpflegung**

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Sie werden in der Höhe weiterberechnet wie sie von der Lieferfirma in Rechnung gestellt werden und betragen derzeit 3,-- € je Essen.

**§ 7
Kostenbeitrag für Ferienbetreuung und zusätzliche Tage**

- (1) Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Beitrag von 5,-- € je angemeldetem Tag erhoben. Damit werden die Kosten des täglichen Mittagessens, Ausflüge, Fahrten und sonstiges abgedeckt. In Einzelfällen kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag fällig werden wenn z. B. hohe Eintrittsgelder zu entrichten sind. Dies erfolgt aber in Rücksprache mit den Eltern. Die Gemeinde Anzing beteiligt sich zusätzlich mit einem Zuschuss von 2,-- € pro Kind und Tag an den Kosten für die Ferienbetreuung.
- (2) Für Kinder die an zusätzlichen Tagen außer den bereits gebuchten Tagen die Mittagsbetreuung besuchen (vgl. § 3 Abs. 3 der Satzung für die Mittagsbetreuung) wird ein zusätzlicher Beitrag für die Betreuung von 5,-- € pro Zusatztag erhoben. Daneben ist noch der Kostenersatz nach § 5 in Höhe von 0,50 € je Zusatztag und, soweit gebucht, die Kosten für das Mittagessen zu tragen.
- (3) Für Geschwisterkinder, die noch den Kindergarten oder eine weiterführende Schule besuchen und nicht in der Mittagsbetreuung angemeldet sind, wird ein Betreuungsbeitrag von 5,-- € und ein Unkostenbeitrag von ebenfalls 5,50 € je angemeldetem Tag erhoben.

**Dritter Teil:
Schlussbestimmungen**

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Anzing, 05.08.2015
Gemeinde Anzing


Franz Pirauer,
Erster Bürgermeister



**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstat-
tung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule
der Gemeinde Anzing**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Anzing folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing vom 05.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch der Mittagsbetreuung betragen für das jeweils erste Kind einer Familie

**bei einer Betreuung bis 14:00 Uhr
und einer Teilnahme von jeweils**

2 Tagen pro Woche	39,-- €,
3 Tagen pro Woche	49,-- €,
4 Tagen pro Woche	59,-- €,
5 Tagen pro Woche	69,-- €,

**bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr
einer Teilnahme von jeweils**

2 Tagen pro Woche	44,-- €
3 Tagen pro Woche	54,-- €,
4 Tagen pro Woche	64,-- €,
5 Tagen pro Woche	74,-- €.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Anzing, 08.02.2017
Gemeinde Anzing

Franz Finauer,
Erster Bürgermeister



Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBL. S. 449) folgende

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing vom 05.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch der Mittagsbetreuung betragen für das jeweils erste Kind einer Familie

**bei einer Betreuung bis 14:00 Uhr
und einer Teilnahme von jeweils**

2 Tagen pro Woche	52,00 €,
3 Tagen pro Woche	62,00 €,
4 Tagen pro Woche	70,00 €,
5 Tagen pro Woche	76,00 €,

**bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr
einer Teilnahme von jeweils**

2 Tagen pro Woche	58,00 €,
3 Tagen pro Woche	70,00 €,
4 Tagen pro Woche	81,00 €,
5 Tagen pro Woche	92,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Anzing, 04.04.2019


Franz Finauer
Erster Bürgermeister



Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBL. S. 449) folgende

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing vom 05.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie werden in der Höhe weiterberechnet wie sie von der Lieferfirma in Rechnung gestellt werden und betragen derzeit 3,90 €

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Beitrag von 6,00 € je angemeldetem Tag erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 03. Oktober 2019 in Kraft.

Anzing, 02.10.2019


Franz Firbauer
Erster Bürgermeister



Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBL. S. 449) folgende

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing vom 05.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie werden in der Höhe weiterberechnet wie sie von der Lieferfirma in Rechnung gestellt werden und betragen derzeit zwischen 3,70 € und 4,50 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 07. November 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 6 Satz 2 der 3. Änderungssatzung vom 03.10.2019 außer Kraft.

Anzing, 06.11.2019


Franz Finauer
Erster Bürgermeister

